

Änderungsanträge Wahl- und Aufstellungsverfahren

Beschluss aus der Landesvorstandssitzung vom 29. Juni 2018

Beschluss: Der Landesvorschlag beschließt folgende Änderungsanträge an das Wahl- und Aufstellungsverfahren (DS 6-107).

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit: Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)

Finanzen: keine

Die Vorlage wurde abgestimmt mit:

Den Beschluss sollen erhalten: Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinator

Abstimmungsergebnis:

Bei einer Gegenstimme und 4 Enthaltungen beschlossen

F.d.R.

Dresden, den 29. Juni 2018



Thomas Dudzak - Landesgeschäftsführer

Vorschlag Kompromisslinie Wahl- und Aufstellungsverfahren

In §5 werden die nachfolgenden Absätze wie folgt gefasst:

- (2) Der Landesvorstand nominiert gemeinsam mit der/dem durch Mitgliederentscheid als SpitzenkandidatIn nominierte Person, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden 29 weitere geeignete Personen für die Listenplätze 2 bis 30. Gibt es in einem Kreisverband mehrere gleichberechtigte Vorsitzende müssen sich diese auf eine Stimme einigen. Erfolgt keine Einigung gilt die Mehrheit. Ein Patt gilt als Enthaltung.
- (3) Bei der Nominierung sind Landesvorstand, SpitzenkandidatIn, Landesrat, Kreisvorsitzende und Fraktionsvorstand an folgende Prämissen gebunden, von denen nicht abgewichen werden darf:
 - a) wenn der Spitzenplatz mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden.
 - b) Unter den nominierten Personen müssen die Kreisverbände der dreizehn Kreise (Landkreise bzw. kreisfreie Städte) bis Platz 18 mit wenigstens einer/einem KandidatIn vertreten sein.
 - c) Unter den nominierten Personen sollen die Kreisverbände der dreizehn Kreise (Landkreise bzw. kreisfreie Städte) bis Platz 30 mit einer/einem weiteren KandidatIn vertreten sein. Die Präferenz der Kreisverbände bei der Nominierung soll entsprechend berücksichtigt werden.
 - d) Unter den nominierten Personen sollen sich mindestens sechs Personen befinden, die in der 6. Legislaturperiode dem Sächsischen Landtag nicht angehört haben.
 - e) Unter den nominierten Personen sollen sich mindestens zwei Personen auf Vorschlag des Jugendverbandes linksjugend [solid] Sachsen befinden. Diese Kandidierenden gelten für Platz 9 oder 10, sowie 15 oder 16 als gesetzt und zählen nicht in die Quotierung nach b und c.

In §6 werden folgende Abstimmungsvarianten vorgeschlagen:

- (2) Die LandesvertreterInnenversammlung besteht aus

200 oder 250

VertreterInnen. Die Zahl der VertreterInnen jedes Kreisverbandes wird entsprechend der Mitgliederzahlen per 31.12.2017 analog zum Delegiertenschlüssel für Landesparteitage (§ 15 Abs. 5 Landessatzung) ermittelt.

In §7 werden folgende Varianten alternativ vorgeschlagen:

Variante 1: Einzelwahlverfahren

- (2) Die Aufstellung der Landesliste erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.
 - a. Die Listenplätze 1 bis 36 werden in Einzelwahlen gewählt. Für die Listenplätze 1 bis 30 Listenplätze gelten die nach §5 benannten Personen als nominiert. Weitere Wahlvorschläge bleiben davon unbenommen. Sofern der Listenplatz 1 mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Partei.
 - b. In zwei weiteren Wahlgängen wird über die Reihenfolge der Plätze ab 37 abgestimmt. Dabei werden die (weiblichen) Bewerberinnen und die (männlichen) Bewerber auf zwei getrennten Listen aufgenommen. Jede/r VertreterIn kann auf jede dieser beiden Listen maximal so viele Stimmen abgeben, wie noch freie ungerade bzw. gerade Listenplätze zu vergeben sind. Die BewerberInnen mit den höchsten Stimmzahlen werden in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen auf die verbleibenden freien geraden bzw. ungeraden (Frauen) Listenplätze aufgenommen. Die Landesliste endet mit einer geraden Bewerberzahl sobald keine Bewerberinnen für die Landesliste mehr zur Verfügung stehen. Entfallen auf KandidatInnen weniger als 10 % der abgegebenen Stimmen, so werden diese auf der Liste nicht berücksichtigt.

Variante 2: Blockwahlverfahren

- (2) Die Aufstellung der Landesliste erfolgt in einem dreistufigen Verfahren.
 - a. Der Listenplatz 1 wird in Einzelwahl gewählt.

- b. Die Listenplätze ab Listenplatz 2 bis Listenplatz 36 werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO (Wahl zu gleichen Mandaten) in Blöcken von fünf (Listenplatz 2 bis 6) bzw. sechs Listenplätzen (Listenplatz 7 bis 36) bestimmt. Sofern der Listenplatz 1 mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden. Für die Listenplätze 1 bis 30 Listenplätze gelten die nach §5 benannten Personen als nominiert. Weitere Wahlvorschläge bleiben davon unbenommen. In jedem Block werden zunächst die ungeraden Listenplätze in einem ersten Wahlgang vergeben, sie sind den Frauen vorbehalten, die das Quorum erreichen. Im zweiten Wahlgang werden alle weiteren Listenplätze vergeben. In jedem der beiden Wahlgänge können maximal so viele Stimmen abgegeben werden, wie Listenplätze zu vergeben sind, jedoch immer nur eine pro Bewerberin oder Bewerber. Gewählt ist dabei bei den Listenwahlen für die Plätze 3 – 36 jede und jeder, die / der gemäß § 10 Absatz 2 Wahlordnung mit mindestens einem Viertel der gültigen Stimmen gewählt wurde.
- c. In zwei weiteren Wahlgängen wird über die Reihenfolge der Plätze ab 37 abgestimmt. Dabei werden die (weiblichen) Bewerberinnen und die (männlichen) Bewerber auf zwei getrennten Listen aufgenommen. Jede/r VertreterIn kann auf jede dieser beiden Listen maximal so viele Stimmen abgeben, wie noch freie ungerade bzw. gerade Listenplätze zu vergeben sind. Die BewerberInnen mit den höchsten Stimmzahlen werden in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen auf die verbleibenden freien geraden bzw. ungeraden (Frauen) Listenplätze aufgenommen. Die Landesliste endet mit einer geraden Bewerberzahl sobald keine Bewerberinnen für die Landesliste mehr zur Verfügung stehen. Entfallen auf KandidatInnen weniger als 10 % der abgegebenen Stimmen, so werden diese auf der Liste nicht berücksichtigt.

Begründung:

Die Beratung mit den Kreisvorsitzenden vom 28. Juni 2018 hat gezeigt, dass die divergierenden Interessen der Kreisverbände nicht in einem Vorschlag zum Wahl- und Aufstellungsverfahren gefasst werden können. Daher ist es in der Verantwortung des Landesvorstandes, einen Kompromiss vorzulegen, der zwar den Vorstellungen der einzelnen Kreisverbände vielleicht nicht entspricht, jedoch die größte Abbildung der Einzelinteressen schafft und den Landesvorstand bei der Ausarbeitung eines Listenvorschlages gleichzeitig nicht vor mathematische Paradoxien stellt. Daher wird vorgeschlagen, einen 30er-Listenvorschlag zu erarbeiten, bei dem unter den ersten 18 Plätzen neben SpitzenkandidatIn und JugendvertreterInnen alle Kreisverbände mindestens einmal berücksichtigt werden müssen und bis zum Listenplatz 30 mindestens ein zweites Mal und unter Beachtung ihrer Präferenz berücksichtigt werden sollen. Dies schafft den notwendigen Raum, im Falle auftretender Paradoxien auf Grund divergierender Interessen der KVs von der Quotierung abzuweichen, bindet durch die „soll“-Formulierung den Landesvorstand jedoch soweit, dass er in seiner Abwägung die Präferenzen der Kreisverbände nicht einfach beiseitelassen kann.

Für das Aufstellungsverfahren auf der LVV selbst soll der Landesparteitag zwischen zwei Alternativen wählen können: Das Einzelwahlverfahren (resp. eine Einzelwahl in Blöcken) und das Blockwahlverfahren.